

Kulturzentrum E-Werk e.V.

Satzung

in der Fassung vom 29. Juni 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kulturzentrum E-Werk".

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein hat die Aufgabe, ein Kultur- und Kommunikationszentrum einzurichten und zu betreiben.

Dieses dient:

a) der sozialen, kulturellen und politischen Bildung;

dies wird u.a. verfolgt durch:

- Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Workshops, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen
- das Angebot von anderen Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen sowie Unterrichtsprogrammen
- die Einrichtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten und Materialien für die kreative Betätigung
- Kurse, Werkstätten u.ä., die der kreativen Betätigung, der Bildung sowie der Auseinandersetzung mit Medien und neuen Technologien dienen
- die Förderung von Initiativen im kulturellen Bereich
- die Vermittlung von politischen Informationen
- die Beratung in pädagogischen und sozialen Fragen
- die Förderung des selbst- und gesellschaftskritischen Bewusstseins durch Erfahrungsaustausch, Aktionen bzw. Mitwirkung bei der Lösung von Jugend- und Gesellschaftsproblemen und Entgegenwirken einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen.

b) der Jugendpflege;

durch:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten, Informationen und Beratung in Jugendfragen
- Förderung des politischen und sozialen Engagements Jugendlicher z.B. durch Auseinandersetzung mit Problemen, die in der öffentlichen Diskussion stehen und Jugendliche in besonderer Weise berühren
- Angebote der Jugendbildung, z.B. Projektarbeit, Seminare und Workshops, mit denen Freizeithilfen geleistet werden sollen.

c) der Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, der Literatur sowie der darstellenden und bildenden Kunst;

dies wird u.a. verfolgt durch kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.

d) der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

dies wird u.a. verfolgt durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, internationale Feste u.ä..

e) der Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

dies wird u.a. verfolgt durch:

- Aktionen und Veranstaltungen, die der Information und der Förderung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung dienen und Alternativen in diesem Sinne aufzeigen
- Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen, die mittelbar oder unmittelbar auf die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung sowie die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen zielen.

f) der Förderung der Altersfürsorge, insbesondere der Altenhilfe i.S. des § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 des Bundessozialhilfegesetzes;

dies wird u.a. verfolgt durch Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen.

g) der Förderung des Sports;

insbesondere durch sportliche Veranstaltungen.

h) der Förderung von Körperschaften, Initiativen usw., die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. der §§ 52 ff. AO bzw. als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 EStG verfolgen;

dies wird u.a. verfolgt durch die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Arbeitsmitteln.

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Annahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, Religion, Geschlecht, Parteizugehörigkeit, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt zum Quartalsende, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens vier Wochen vorher beim Verein eingegangen ist;
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Dieser hat das betreffende Mitglied über den Antrag auf Ausschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren.
Bei der Behandlung des Antrags ist das betreffende Mitglied zu hören. Ist das Mitglied nicht erschienen, so kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. In gravierenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ausschließen. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß den vorhergehenden Bestimmungen;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag bis dahin nicht entrichtet hat.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages von natürlichen Personen wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft finanziell erschwinglich sein soll. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen wird jeweils mit dem Vorstand vereinbart. Der vereinbarte Beitrag ist von der Mitgliederversammlung zu bewilligen.
3. Der jeweils fällige Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag in voller Höhe innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme zu entrichten. Mitglieder, die innerhalb der letzten sechs Wochen eines Jahres eintreten, zahlen ihren ersten Jahresbeitrag für das darauffolgende Geschäftsjahr. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gruppenrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und den ständigen Vertretern der juristischen Personen. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung einberufen.
2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt, ferner dann, wenn der Gruppenrat mit der Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung beantragt. In beiden Fällen ist eine schriftliche Angabe der Gründe erforderlich. Dabei kann die Ladungsfrist vom Vorstand auf sieben Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll ist öffentlich auszuhängen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Über folgende Gegenstände beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - a) Satzung und Satzungsänderung
 - b) Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c) Haushaltsplan
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen und Billigung der Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Aufnahme von Gruppen in den Gruppenrat
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über die
 - a) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Berichte
 - b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung in Erlangen abends an einem Werktag (Montag bis Donnerstag) außerhalb der Schulferien stattfindet.

Findet die Mitgliederversammlung nicht in Erlangen oder nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume statt, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so kann, soweit es sich um eine ordentliche Mitgliederversammlung handelt, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierbei kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

2. Soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen jedoch nur dann, wenn deren Vertreter nicht gleichzeitig Mitglieder als natürliche Personen oder Vertreter einer anderen juristischen Person sind. Natürliche Personen, die Mitglied sind, können ihre Stimme nicht übertragen.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat erst in der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch sechs Wochen nach seiner Aufnahme Stimmrecht. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des in § 6 Abs. 3 festgelegten Zeitraumes entrichtet haben, sind bis zur Zahlung des Beitrages vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Gruppenrates ein Veto einlegen. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. In beiden Fällen ist die Anwesenheit von 50 Prozent der Mitglieder oder eine Abstimmungsmehrheit von 2/3 erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und fünf Beisitzern, die dem Verein angehören müssen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Zwei Beisitzer mit beratender Funktion und ohne Stimme müssen jeweils ein Vertreter der Stadt Erlangen und des Stadtjugendringes sein.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit fünf Vorstandsmitglieder. Dabei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit aller Stimmen erreicht sein muss. Der Vertreter der Stadt Erlangen und der Vertreter des Stadtjugendringes werden von diesen Körperschaften gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Im Anschluss an die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende aus dem Kreis der fünf erstgenannten Vorstandsmitglieder. Dabei gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit aller Stimmen nicht erreicht sein muss.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins,
- b) die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr,
- c) die Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederjahreshauptversammlung,
- d) die Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Fachpersonals im Rahmen des Haushaltsplanes,
- e) der Abschluss von Verträgen.

§ 14 Gruppenrat

1. Der Gruppenrat setzt sich zusammen aus je einem gewählten Vertreter der im Kommunikationszentrum tätigen Gruppen.
2. Als Gruppe i.S. des Abs. 1 gelten alle Vereinigungen, die die Ziele nach § 2 verfolgen und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt sind.

§ 15 Aufgaben des Gruppenrats

Der Gruppenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelung von Konfliktfällen, die das Programm und die Arbeit der im Kommunikationszentrum tätigen Gruppen betreffen
- b) Überwachung der Arbeit und der Einhaltung der Ziele der im Kommunikationszentrum tätigen Gruppen,
- c) Koordination und Überwachung des Finanzrahmens der im Kommunikationszentrum tätigen Gruppen,
- d) Überwachung der Einhaltung der Konzeption des Kommunikationszentrums bzw. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortschreibung der Konzeption.
- e) Stellungnahme zu grundsätzlichen Entscheidungen über die Öffnungszeiten, die Programmgestaltung und die Gestaltung der Räumlichkeiten des Kommunikationszentrums.

§ 16 Kassenprüfung

Für die Amtszeit des Vorstands werden zwei Kassenprüfer gewählt. Vor der Entlastung des Vorstands berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über die Prüfung der vergangenen Geschäftsjahre.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass
 - a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
 - b) die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
 - c) mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist,
 - d) mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 18 Auflösung

1. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 17 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Änderung des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerlich begünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erlangen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
3. Nimmt die Stadt Erlangen das Vermögen nicht an, so ist es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erlangen, den 29. Juni 2015